

Anhang.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1890.

In den am 1. Januar 1890 einverleibten Orten Volkmarzdorf, Neuschönefeld, Neustadt, Sellerhausen, Thonberg, Neureudnitz, Eutritsch und Gohlis sind mit dem Tage der Einverleibung die in der Stadt Leipzig geltenden Schulgeldsätze und Vorschriften über Entrichtung, Einhebung und Beitreibung des Schulgeldes in Kraft getreten. Hiernach beträgt das Schulgeld bei den Bürgerschulen jährlich 18 Mark und bez. 54 Mark für Auswärtige, bei den übrigen Volksschulen jährlich 4 Mark 80 Pf. Dasselbe ist in vierteljährlichen Terminen vorausbezahlungsweise und zwar

in den Stadtbezirken Volkmarzdorf, Neuschönefeld, Neustadt und Sellerhausen

in der Hebestelle im Rathhause zu Volkmarzdorf,

in den Stadtbezirken Thonberg und Neureudnitz
in der Hebestelle im Rathhause zu Neudnitz,
im Stadtbezirke Eutritsch

in der Hebestelle im Rathhause daselbst,
im Stadtbezirke Gohlis

in der Hebestelle im vormaligen Gemeindeamt daselbst zu entrichten.

Gegen Säumige wird nach Ablauf von 4 Wochen vom Zahlungstermin — 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October — ab gerechnet, das Erinnerungs- bez. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet.

Leipzig, den 12. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lehnert.

Bekanntmachung.

Wiederholt sind in der letzten Zeit in hiesigen Blättern Inserate anzutreffen gewesen, in denen der Badeanstaltsbesitzer Louis Kuhne und der Schriftsteller J. G. Brockmann hier theils direct theils durch Veröffentlichung von Dankfagungen die von dem Ersteren angeblich erfundenen Reibestücker in marktstreuerischer Weise empfehlen und sich zu deren Verabreichung bereit erklären.

Diesem Gebahren gegenüber sieht man sich veranlaßt, wiederholt darauf hinzuweisen, daß nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Rathes vom 12. September 1889 die Verabreichung jener sowohl in sittlicher Beziehung höchst verwerflichen, als auch — besonders in der Hand von nicht medicinisch gebildeten Personen — gesundheitsgefährlichen Bäder an Andere, nicht minder die Unterweisung und Unterstützung Anderer bei deren Vornahme

1891.

am eigenen Körper, bei Geldstrafe bis 150 Mark, event. Haftstrafe bis 4 Wochen verboten ist.

Leipzig, den 20. Februar 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin.

VIII. 590.

Bekanntmachung.

Im vergangenen Jahr und bis zum 3. März dieses Jahres sind im hiesigen Stadtbezirk nicht weniger als 32 Brände vorgekommen, deren Entstehung auf unvorsichtiges Gebahren mit Bündhölzchen zurückgeführt werden muß; 12 Brände davon sind durch Kinder verursacht worden, welche sich selbst überlassen waren; ein Brandunglück dieser Art hat im vergangenen Monat den Tod eines Kindes zur Folge gehabt und der am gestrigen Tage stattgefundenen Zimmerbrand, welchem 3 Kinder zum Opfer gefallen sind, ist mit größter Wahrscheinlichkeit auf die gleiche Ursache zurückzuführen.

Angeichts dieser Thatsachen nimmt der unterzeichnete Rath Veranlassung, es allen Eltern und Familienhäuptern zur besonderen Pflicht zu machen, daß sie beim Gebrauche und der Aufbewahrung von Bündhölzern und sonstigen Reibzündwaaren jederzeit die größte Vorsicht und Sorgfalt anwenden, ihre Angehörigen und Bediensteten nach dieser Richtung hin überwachen und insbesondere durch Aufbewahrung der Bündhölzer etc. an geeigneten Orten es verhindern, daß ihre Kinder und andere unerwachsene Pflegebefohlenen in den Besitz derselben sich zu setzen vermögen.

Leipzig, den 4. März 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

1b. 898.

Dr. Tröndlin. Wirthgen.

Wiederholt sind durch unvorsichtiges Gebahren mit Petroleum und Spiritus, insbesondere dadurch, daß diese Flüssigkeiten auf noch glimmende Holz- und Kohlentheile oder in das Feuer gegossen worden sind, schwere, zum Theil tödtliche Verletzungen von Personen verursacht worden.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, eindringlichst vor jedem unvorsichtigen Gebahren mit Spiritus und Petroleum, insbesondere aber vor der Unsitte zu warnen, brennbare Flüssigkeiten direct in das Feuer zu gießen.

Ein vor einiger Zeit durch eine Gasexplosion eingetretener Unglücksfall, welcher den Tod eines Menschen herbeigeführt hat, giebt uns ferner zu folgender ernstern Mahnung Anlaß. Wenn in einem

III. Abth. 3